

Wieviel Patientenorientierung steckt im neuen Entlassmanagement der GKV?

Diskussionsforum: Patientenorientierung in der Rehabilitation

26. Reha-Wissenschaftliches Kolloquium

22.03.2017, Frankfurt a. M.

Christof Lawall

(DEGEMED e.V.)

GKV-Entlassmanagement

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VStG)

Verpflichtung der stat. Reha-Einrichtungen zum Entlassmanagement für Rehabilitanden der GKV

Rahmenvereinbarung GKV-SV / KBV / Reha-Verbände

Grundlage: § 40 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 a SGB V

Beteiligte an Rahmenvereinbarung



Inhalte des GKV-Entlassmanagements (§ 39 Abs. 1a SGB V)

Entlassmanagement (EM) Bestandteil der medizinische Rehabilitation

Ziel: Unterstützung der sektorenübergreifenden Versorgung nach der Reha

Aufgaben des EM können von Reha-Einrichtungen an Dritte übertragen werden

Anspruch des Versicherten gegen Krankenkasse auf Unterstützung des EM

Kooperationspflicht zwischen GKV und SPV, soweit Leistungen der SPV betroffen

Reha-Einrichtungen sollen bestimmte Leistungen verordnen

(§ 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V)

Verordnungsbefugnis

Stationäre Reha-Einrichtungen können künftig für die Zeit nach der Reha verordnen:

- Arzneimittel
- Verbandmittel,
- Heil- und Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Soziotherapie

Reha-Einrichtungen können künftig:

- Arbeitsunfähigkeit feststellen
- Für die Dauer von bis zu 7 Tagen

Dissente Punkte

Lebenslange Arztnummer für angestellte Ärzte in Reha-Einrichtungen

Häufigkeit und Inhalt von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Überprüfung der Verordnung von Arznei-, Hilfs- und Heilmittel

Zertifizierung der Klinik-Software

Vergütung des Mehraufwandes

Ausblick

Analoge Rahmenvereinbarung für EM im KH-Bereich wird gerichtlich angefochten

Erneute Verhandlungsrunde für EM in der Reha wurde abgesagt

Rechtlicher Rahmen für EM in der Reha weiter unklar

Rehna

braucht

Dich